

# **Satzung**

## **der Stadt Melle über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung Feuerwehr)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.269) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben (§ 2) und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Melle wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melle in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist gem. § 29 Abs. 2 NBrandSchG gebührenpflichtig:

- a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
- b) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
- c) Einsätze bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
  - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
  - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

- d) Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
- e) die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 Abs. 2 Satz 1 des NBrandSchG),
- f) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- g) Einsätze, die durch automatische Alarmeinrichtungen und -anlagen (z.B. Brandmeldeanlagen) ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarme).

(2) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig sind ferner grundlose Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst werden (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).

(3) Soweit für Einsätze der Nachbarschaftshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 des NBrandSchG Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze und Leistungen**

(1) Freiwillige Einsätze werden von der Feuerwehr Melle nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Melle besteht nicht.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren und Tierrettung,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

- h) Bergung oder Absicherung von Gegenständen,
- i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernung gefährlicher Äste,
- j) Entfernen von Schnee und Eiszapfen von Dächern und Dachüberständen.
- k) Bereitstellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen als den unter Buchstabe a) bis j) und in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4 Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Die Gebühren oder Kostenerstattung schuldende Person bei Leistungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr oder Kostenerstattung schulden, haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührentarif und –höhe Berechnung von Kostenersatz**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind,
  - jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und
  - volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden.

Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

Folgen Einsätze der Feuerwehr unmittelbar aufeinander, sodass es nicht zu einer Rückkehr der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus kommt, ist der erste Einsatz beendet mit Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort. Der zweite Einsatz beginnt zu diesem Zeitpunkt und endet wiederum entweder mit Rückkehr der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus oder – bei einem unmittelbar folgenden, weiteren Einsatz – mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort.

(3) Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Freiwilligen Feuerwehr. Gebühren werden auf der Grundlage des für die Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzes von Personal und Fahrzeugen sowie sonstiger Einsatzkosten berechnet.

(4) Die Kostenersatzpflicht umfasst die Erstattung von Auslagen in tatsächlicher Höhe, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen. Die Auslagenhöhe wird auf der Basis des gegenüber der Stadt Melle geltend gemachten Rechnungsbetrages ermittelt.

(5) Für die Verpflegung der Einsatzkräfte während der gebührenpflichtigen Einsätze werden ab einer Einsatzdauer von 5 Stunden die entstandenen erforderlichen Auslagen erhoben. Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver, Stickstoff, Sauerstoff, Einwegsperrern) wird nach der verbrauchten Menge zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(6) Entsorgungskosten von eingesetzten Verbrauchsmaterialien werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(7) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 - auch bei unentgeltlichen Einsätzen im Sinn von § 29 Abs. 3 NBrandSchG - zu erstatten. Das gleiche gilt für die Kosten der Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zum Feuerwehrhaus mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien, verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe e) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### **Billigkeitsentscheidungen**

(1) Gebühren und Kosten können zur Vermeidung von unbilligen Härten, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Zahlungspflichtigen, ermäßigt, gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden. Die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung gelten entsprechend. Außerdem kann von der Erhebung von Gebühren und Kosten aus

Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse (z.B. Förderung der dörflichen Gemeinschaft) abgesehen werden.

(2) Gebühren und Kosten werden bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf Grundlage des für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.

### **§ 9 Haftung**

(1) Die Stadt Melle haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Stadt Melle übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Melle über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren für Hilfe- u. Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichteinsätze vom 01.01.2016 außer Kraft.

Melle, den 19.12.2018

---

Bürgermeister  
Reinhard Scholz

## Anlage

### Gebührentarif

#### 1. Personaleinsatz (je Feuerwehrfrau/-mann) pro halbe Stunde:

1.1	Personal	23,50 EUR
1.2	Zusatzbetrag	tatsächlicher Verdienstaussfall

#### 2. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen (ohne Personal) pro halbe Stunde:

2.1	Drehleiter	190,00 EUR
2.2	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	169,00 EUR
2.3	Löschfahrzeug	194,00 EUR
2.4	Tanklöschfahrzeug	170,00 EUR
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug	316,00 EUR
2.6	Rüstwagen, Gerätewagen	376,00 EUR

#### 3. Pauschalen:

3.1	Erstmalige Überprüfung der Funktionsfähigkeit neu installierter Brandmeldeanlagen	100,00 EUR
3.2	Einsätze nach § 2 Abs.1 g)	550,00 EUR

#### 4. Brandsicherheitswachen pro halbe Stunde:

4.1	Personal	nach Ziff. 1 reduziert um 50%
4.2	Fahrzeuge	nach Ziff. 2 reduziert um 50%